

Ran an die Fördertöpfe

Zur Zukunftssicherung sind die Förderprogramme ein ganz zentraler Baustein. Mit ihnen lassen sich Investitionen Schritt für Schritt umsetzen.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft geht weiter und der Wettbewerb um Marktanteile wird härter. Wer in diesem Wettbewerb bestehen will, muss in seinen Betrieb investieren: in die Ausbildung, in die Betriebsführung, in Gebäude und Maschinen. Landwirte, die auf ihren Höfen Investitionen planen, sind deshalb gut beraten, sich über die vielfältigen öffentlichen Hilfen zu informieren. Die Inanspruchnahme und das Ausschöpfen

der angebotenen Förderprogramme sollten für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer selbstverständlich sein, denn Unternehmer haben kein Geld zu verschenken.

Die Richtlinien des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) Rheinland-Pfalz (RLP) und des Landes Hessen zur einzelbetrieblichen



Foto: W-Foto-Fotolia.com

chen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe umfassen das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, die Fischereiförderung und in RLP zusätzlich die Förderung zur Niederlassung von Junglandwirten. Mehr über die Richtlinien gibt es im Internet (siehe Kasten). Die folgenden Ausführungen befassen sich mit den wichtigsten Punkten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

Ziel des AFP ist es eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, umweltschonende, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu fördern. Gefördert werden Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- mindestens 25 Prozent der Umsatzerlöse müssen aus einer Bodenbewirtschaftung oder einer bodengebundenen Tierhaltung erzielt werden. Ausgleichsleistungen sind den Umsatzerlösen zuzuordnen, nicht jedoch Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, so dass auch kleinere, in der Regel nebenberuflich geführte Betriebe, förderfähig sind.
- die nach Paragraph 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße muss erreicht oder überschritten werden.

Förderung für Entwicklung und Rationalisierung

Ein Zuwendungsempfänger kann auch im Rahmen eines Betriebszusammenschlusses gefördert werden. Jeder Beteiligte muss ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbstständiges Unternehmen geführt haben und grundsätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen nach dem AFP erfüllen. Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vertraglich und schriftlich vereinbart sein.

Die Investitionsförderung nach dem AFP erfasst vom Grundsatz her alle betrieblichen Entwicklungs- und Rationalisierungsmaßnahmen. Neben den Stallgebäuden, werden Maßnahmen zur

Zugelassene Betreuer	
Bundesland	Telefon
Baden-Württemberg	
AgriConcept Beratungsgesellschaft mbH	0711/699695-0
Landwirtschaftliches Beratungsbüro Berwarth	07578/93013
Bischoff & Hager GbR	0761/15621-0
Ehrenfeuchter Agrarberatung, Büro Landsiedlung Büro Weissach	0711/6677228 07044/904493
Landwirtschaftliche Betreuung Ehrenmann	07578/2316
Agrarberatung Wolfram Flacke	07365/920372
LBBW Immobilien, Landsiedlung GmbH	0711/6677-0
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH Stadt und Land	0711/549998-0
Agrarberatung & Gutachten Dirk Straubinger	07564/949569
Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind die vier Regierungspräsidien und die Unteren Landwirtschaftsbehörden (www.landwirtschaft-bw.de).	
Hessen	
Betreuungsgesellschaft für landwirtschaftliches Bauwesen mbH-BGL	05681/7706-0
Gesellschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur, GVAgrar mbH und Co. KG	05651/339660
Hessische Landesgesellschaft mbH (HLG)	0561/3085-0
Landwirtschaftliche Bauberatung A. Möhle	05563/910512
PSB-GbR – Peter und Stefan Beier, Beratungs- und Betreuungsgesellschaft bürgerlichen Rechts	06074/40730-92
STA-Serviceteam Alsfeld GmbH	06631/707733
Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Untere Landwirtschaftsbehörde (www.hmuelv.hessen.de)	
Rheinland-Pfalz	
Betreuer ist die Landwirtschaftskammer RLP Bad Kreuznach	0671/793-0
Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Außenstelle Neustadt (www.dlr-mosel.rlp.de).	06321/671-0

Internet

Baden-Württemberg:

www.landwirtschaft-bw.info
www.mepl.landwirtschaft-bw.de

Hessen:

www.wibank.de
www.hmulv.hessen.de

Rheinland-Pfalz:

www.dlr-mosel.rlp.de

Autoren

Horst Wenk, LBV,

Telefon 0711/2140-126

Dr. Hans Harpain, HBV,

Telefon 06172/7106-220

Andrea Adams, BWV RLP Süd,

Telefon 06131/620554



Landwirtschaft ist vergleichsweise kapitalintensiv. Da leistet die Agrarförderung einen wichtigen Beitrag für Wachstum und Modernisierung.

Erschließung sowie Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft (einschließlich Computersoftware, die für den Produktionsprozess notwendig ist) bis hin zu Investitions- und Marketingkonzepten

sowie Gebühren für Architekten und Betreuer gefördert. Des Weiteren sind in Baden-Württemberg die Anlage von Dauerkulturen im Obstbau und Hagelnetze förderbar, sofern keine Förder-

ten sowie Gebühren für Architekten und Betreuer gefördert. Des Weiteren sind in Baden-Württemberg die Anlage von Dauerkulturen im Obstbau und Hagelnetze förderbar, sofern keine Förderung im Rahmen eines operationellen Programmes einer Erzeugergemeinschaft erfolgt. In Weinbaubetrieben sind nur Investitionen zuwendungsfähig, die der Erzeugung zuzurechnen sind, mit Ausnahme von Tröpfchenbewässerungsanlagen auf Rebflächen. Bei Landwirten in Baden-Württemberg, deren Betriebsfläche zum überwiegenden Teil

Spezialmaschinen sind noch zuwendungsfähig

durch eine Hangneigung von mehr als 25 Prozent gekennzeichnet ist, sind selbstfahrende, überbetrieblich eingesetzte Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen zuwendungsfähig. Diese Regelung ist jedoch auf den 31. Dezember 2011 befristet.

In Rheinland-Pfalz gibt es ebenfalls ein Programm zur Förderung von Spezialmaschinen. Neben den Maschinen für den Steillagenweinbau werden anerkannte Maschinen zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Obst- und

Weinbau, Zusatzgeräte an Ausbringungsfahrzeugen zur bodennahen Flüssigmistausbringung, zum Beispiel Schleppschlauch oder Schleppschuhverteiler, Schlitzearbeitungsgeräte oder sonstige entsprechende Einarbeitungsgeräte gefördert. Des Weiteren gefördert werden globale Positionierungssysteme (GPS) einschließlich Zusatzgeräten auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie geeignete Schnittstellensoftware und mit Geoinformationssystemen kompatibler Schlagkarteissoftware zur Leistungsdatenübermittlung mit Positionsdaten an PC-Managementsysteme.

Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem:

- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren und Ersatzinvestitionen,
- Investitionen in Anbindehaltungen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, »

www.rentenbank.de



Unsere Förderprogramme machen fit für den Wettbewerb.

Die Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sind zukunftsorientiert und investieren in ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen sie dabei mit unseren maßgeschneiderten Förderprogrammen. Die Mittel dafür nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.



rentenbank

Förderbank für die Agrarwirtschaft



Die Agrarförderung ist komplex: Was alles förderfähig ist und was nicht, ist oft schwer zu durchschauen. Klar ist: Ein großer Teil der Fördergelder fließt in die Innenwirtschaft, in neue oder umgebaute Ställe.

Foto: Agrarfoto

genden Steuerbescheide 120.000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 150.000 Euro je Jahr bei Ehegatten (in Hessen 110.000 Euro und 140.000 Euro) nicht überschreiten. Diese Regelung ist in Baden-Württemberg bis 31. Dezember 2011 befristet – dann gilt wieder die 90.000/120.000 Euro-Grenze. Für Tabakbaubetriebe kann diese Regelung in bestimmten Fällen ausgesetzt werden.

Junglandwirte, die einen höheren Zuschuss erhalten können (s. u.) müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sein und nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird. Ist der Junglandwirt Mitglied in einem Betriebszusammenschluss, muss er innerhalb des Betriebszusammenschlusses landwirtschaftlich tätig sein.

In Rheinland-Pfalz gibt es ein zusätzliches Junglandwirteförderprogramm, in dem auch Technik der Außenwirtschaft gefördert werden kann. Hier gilt allerdings eine kürzere Frist. Die Bewilligung muss innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt sein. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 25.000 Euro. Der einmalige Zuschuss beträgt 15.000 Euro. Darüber hinaus gibt es in Rheinland-Pfalz eine Förderung von kleinen Investitionen in weinbaulichen Unternehmen.

Die förderfähigen Ausgaben müssen bei mindestens 10.000 Euro und dürfen höchstens bei 30.000 Euro je För-

» Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten,

- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Biogasanlagen (in RLP werden sie im Rahmen des Programms Diversifizierung gefördert), Blockheizkraftwerke, Fotovoltaikanlagen,
- Landkauf,

- Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei. Diese werden über die Fischereiförderung separat gefördert.

Der Antragsteller muss seine beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachweisen und grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorlegen sowie die Buchführung für mindestens sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortführen. Ferner muss er eine angemessene Eigenkapitalbildung belegen und einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorlie-

sene Eigenkapitalbildung belegen und einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

Nachhaltige Kreislaufwirtschaft

Zusammen mit seinem Namensvetter Alexander Krall und Martin Binder entwickelte Jürgen Krall die Vision eines kompletten Stoffkreislaufs. Die drei Gesellschafter gründeten die Bioenergie Wald GmbH Co. KG. Im Zentrum steht eine Biogasanlage, die zu 50 Prozent Gülle und Mist verarbeitet. „Die Verwertung von Grünpflanzen in Biogasanlagen kommt vielen Landwirten in der Region entgegen“, erläutert Jürgen Krall das Konzept. Für das angelieferte Material erhalten die Landwirte hochwertigen konzentrierten Dünger, der als Nebenprodukt der Biogasanlage anfällt. Bei der Stromproduktion entsteht auch Wärme,

die man zum Aufbau eines Fernwärmenetzes für der Gemeinde Wald nutzen möchte. Mit der Wärmeversorgung könnten pro Jahr rund 280.000 Liter Heizöl eingespart werden.

Bevor die Biogasanlage im November 2010 in Betrieb gehen konnte, musste ein Business-Plan erstellt werden. Die Finanzierung gelang über das L-Bank-Förderprogramm „Energie vom Land“. Als Finanzierungspartner unterstützte die Kreissparkasse Sigmaringen als Hausbank die Beantragung der Fördermittel.

Im Programm „Energie vom Land“ fördert die L-Bank mit zinsgünstigen Darlehen Investitionen zur energetischen Verwertung nachwachsender



Die Bioenergie Wald GmbH Co. KG setzt auf Kreislaufwirtschaft. Geplant ist ein örtliches Wärmenetz. Foto: L-Bank

Rohstoffe, wie Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke sowie Fotovoltaik, Wind- und Wasserkraft. Die L-Bank

baut ihre Förderung für Existenzgründer und Übernehmer nach eigenen Angaben aus. ♦

Interview

Im Februar hat der Wirtschaftsausschuss des Landes Baden-Württemberg einer Verlängerung der Bürgschaftsregelung des AFP zugestimmt. Damit können Landwirte bis Ende 2013 im Rahmen des AFP für einen Hausbankkredit Bürgschaften bis zu 70 Prozent bekommen. Für wen kommt eine Bürgschaft in Frage und welche Rolle spielt die Hausbank?

■ Michael Rieger: Das Programm können landwirtschaftliche Betriebe nutzen, denen für die Aufnahme eines Investitionskredits Sicherheiten fehlen. Die Hausbanken sind dabei unsere Ansprechpartner vor Ort, denn sie kennen die Betriebe. Den Antrag für so eine

Bürgschaft stellt grundsätzlich die Hausbank.

Welche Maßnahmen werden im Rahmen des AFP über das Bürgschaftsprogramm gefördert?

■ Michael Rieger: Mit dem AFP lassen sich Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, wie große Anlagen, finanzieren. Ein Um- An- oder Neubau ist damit möglich oder die Investition in ein neues Geschäftsfeld. Wir haben zum Beispiel einen Landwirt gefördert, der seinen Stutenmilch-Betrieb komplett modernisiert hat. Die Kredit- und Bürgschaftslaufzeit orientiert sich an der Nutzungsdauer des zu finanzierenden Projekts von bis zu maximal 21 Jahren. Eine Bürgschaft für ein Vorhaben im AFP-Programm zu bekom-

men, ist Stand heute befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Wie viele Bürgschaften haben Sie im AFP schon an Landwirte in Baden-Württemberg vergeben?

■ Michael Rieger: Seit Programmstart im Jahr 2006 haben 14 Landwirte die Bürgschaft im AFP Programm genutzt. Die Bürgschaftsbank hat in dieser Zeit Darlehen in Höhe von etwa 10,8 Millionen Euro verbürgt. Bisher gab es keine Insolvenz.

Wie viel kostet eine Bürgschaft für eine Investition in Höhe von 200.000 Euro?

■ Michael Rieger: Bei einer 70-Prozent Bürgschaft – also für 140.000 Euro – fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,0 Prozent an, also 1400 Euro. Zudem muss der Landwirt jähr-



Foto: Privat

Michael Rieger ist Experte für landwirtschaftliche Finanzierungen bei der Bürgschaftsbank Stuttgart.

lich 1,0 Prozent Bürgschaftsprovision vom noch ausstehenden Kreditbetrag bezahlen. Im ersten Jahr macht das 2000 Euro. bor

derantrag liegen. Gefördert werden neue Maschinen und technische Anlagen der betrieblichen Innenwirtschaft. Die Förderhöhe liegt bei 30 Prozent.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz 30.000 Euro. Die Obergrenze wurde für Baden-Württemberg 2010 – befristet bis zum 31. Dezember 2011 – von 1,25 Millionen Euro auf 2,0 Millionen Euro angehoben. Für Kooperationen soll die Obergrenze auch nach 2011 bei 1,7 Millionen Euro liegen. Projekte mit zuwendungsfähigen Kosten von mehr als 1,5 Millionen Euro dürfen jedoch nur nach Zustimmung des Ministeriums bewilligt werden. In Rheinland-Pfalz und Hessen beträgt die Obergrenze ebenfalls 2,0 Millionen Euro. In Hessen beträgt das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen 20.000 Euro. Ab dem 1.

Obergrenze zwei Millionen Euro

Januar 2011 wird dort der Zuschussbetrag auf bis zu 200.000 Euro je Einzelantragsteller (Regelfall), auf bis zu 300.000 Euro im Fall von Betriebszusammenschlüssen zwischen Personen ersten Grades (Vater-Sohn) und auf bis zu 400.000 Euro in besonderen Fällen, wie bei Erstausiedlungen oder im Falle sonstiger Betriebszusammenschlüsse, begrenzt.

Zuwendungen können als Zuschüsse und in Einzelfällen als Bürgschaften

gewährt werden (siehe Interview). Die Zuschusshöhe liegt bei Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei maximal 25 Prozent (in Hessen ab diesem Jahr: 20 Prozent) der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung kann ein bis zu zehn Prozent höherer Zuschuss – also bis zu 35 Prozent – gewährt werden. In Hessen wird dieser Zuschuss für Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder auf maximal 25 Prozent reduziert. Auch Projekte bei Tabakbaubetrieben können in Baden-Württemberg zusätzlich mit bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, jedoch nicht für Gebäude und Anlagen im Bereich der Tierhaltung. Junglandwirte können mit einem weiteren Zuschuss in Höhe von zehn Prozent – maximal 20.000 Euro – der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Auch die verbesserte Förderung besonders tiergerechter Haltungen, die verbesserte Förderung von Tabakbetrieben und die Förderung von Hangspezialmaschinen sind in Baden-Württemberg ebenfalls befristet und gelten nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2011 bewilligt werden.

Da die Fördermittel knapp sind – was derzeit der Fall ist – werden die Förderanträge in Baden-Württemberg nach den von einem Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien priori-

siert. Infos über den Maßnahmen- und Entwicklungsplan (MEPL II) des Landes Baden-Württemberg finden sich unter www.mepl.landwirtschaft-bw.de. Die Regelungen für den hessischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) sind unter www.hm.ulv.hessen.de abrufbar. Auch in Rheinland-Pfalz sind die Fördermittel knapp, was derzeit zu Wartezeiten führt. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den

Zweckbindung beachten

Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und Maschinen, technische Einrichtungen sowie Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nähere Auskünfte gibt es bei den Landwirtschaftsämtern, wo auch die Förderung beantragt werden muss. Grundsätzlich gilt, dass erst dann investiert werden darf, wenn die zuständige Behörde den Antrag bewilligt hat. In Rheinland-Pfalz ist die Landwirtschaftskammer bei der Beantragung behilflich. Zuständige Bewilligungsstelle für das südliche Rheinland-Pfalz ist das DLR Mosel mit der Außenstelle in Neustadt. ♦

Wachstum braucht Investition



Investition bringt Wachstum



Investition braucht Betreuung



Ihr Partner für Baubetreuung und Unternehmensberatung in der Landwirtschaft

Offizieller Betreuer bei der Vergabe von Fördermitteln

Stuttgart 0711.69 96 95 0 | Weinsberg 07134.98 14 59
Bad Waldsee 07524.97 72 12 | Aalen 07361.92 31 50

Boxberg 07930.99 44 61
www.agriconcept.de | info@agriconcept.de